

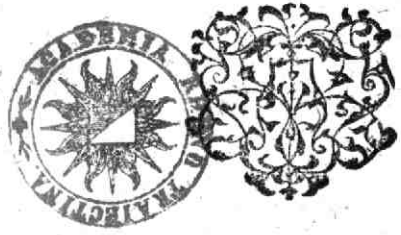


**Mandat und Ordnung zu Versicherung des Heringfangs bey
denen von Hollandt und Westfrieslant, wie sie ihren
Ahnfang und End haben, und sich im auss und zu Hauss
Fahren verhalten ...**

<https://hdl.handle.net/1874/9029>

Mandat vnd ordnung

zu versicherung des Heringfangs bey denen
 von Hollandt vnd Westfrieslant / wie sie ihren ahn-
 fang vnd end haben / vnd sich im auß vnd zu hausz sah-
 ren verhalten / Neben dem wie sie sich gegen ihre feind
 in aller manier vff der See brauchen vnd beyeinander
 halten sollen. Alles sein ordenlich in Artikel ver-
 fast / den beyden Landtschafftten vnd dem
 gemeinen Mann zu gutem
 verordnet.



UB 201

Getruckt zu Delfte /
 Bey Bruyn Hermans Schinckel / wonhafftig an
 dem Marktsfeld in der Truckerey.
 Im Jahr 1596.

Die Ritterschafft / der Adel vñnd Stette von Hollandt vñnd
Westfrieslande / representieren den Ständen von denselben
Ländern. Also / das bey den gedeputirten von den grossen Fi-
schereyen der vorgenandren Länden / erzeigen sich sichere pun-
cten in guter ordnung zu halten / von wege der Schiffung / die
nun fortahn auß vnsern Länden zur See vñnd narung des Heringfangs
aufffahren werden / vñnd bey den geputterten von wegen der grossen Fische-
reyen / versucht ist / das wir dieselbe puncten wollen behandhabet haben / das
solches in vnsern Länden gang nöthig sein soll / außgeruffen vñnd offenbare
werden. So haben wir gemerck / die nothwendigkeiten derselben sachen / vñnd
sonderlich die gelegenheit der zeit / vñnd solches hernach ordentlich in articel
verfaßt.

Zum ersten.

Das kein Schiff welches zum Heringfang auffahrt / nicht ehe seinem
anfang soll haben mögen / dan den 1. October seine narung zu reiben / auch
nicht zu hauff kommen / es seien dann zum wenigsten 20. in der zahl mit einem
Kriegs schiff geconnoyert / vñnd von dem 1. October seinen anfang haben /
bist zum ende des Heringfangs / der sollen zum wenigsten 8. starck sein / vñnd
begleitet werden / wie gemelt.

2.

Neben dem / das ein Fluchschiff gemündert sein soll / mit 10. stein stück /
vñnd 20. Metallen oder gegossene stück / jedes zum wenigsten 700. pfunde
schwer / 4. Vassen / jedes von 200. für ein gegoffenes gerechnet / auch verse-
hen mit Wöschquerten / gute Rohr / lang vñnd fürhe Spieß / Kraut / Loth vñnd
was zur nothdurfft gehörig / auch nicht von ihrer narung ab zu Sägelene
noch auch einige Conuoy zu erwarten.

3.

Es sollen auch Schiff / von der Fluch beneinander bleiben / auch das sich
niemandt auß der selben gesellschaft soll begeben / auff straff vñnd peen von
200. pfund Flämisch / vñnd solche straff in drey theil / das ein theil / für die inn
der Fischereyen / das ander / den Befelchhabern / das dritte / den armen / so an
den örthern wonhafftiz sein / vñnd da die außsprach geschehen soll.

4.

Auch darumb / das die Fluch des Nachts bey einander in ordnung soll
sein / so soll in der Fluch bey dem Beleidt oder Kriegs Schiff ein feur ange-
setzt vñnd gehalten werden / neben den andern Fluten bey dem Admiral / die
A 2 bey

bey den meysten stimmen von den Steuermäñern der gemünderten Schiffen gemacht/welches vor dem Segei her solt gehn.

5.
Die Seerleuth von den Hering Schiffen sollen nun forthin kein höher Kantson geloben zu geben/dann hernach erklärt steht/vnnd die Obersten von den Schiffen sollen auch kein mehrer Kantson helfen bezahlen/auff straff 150.gulden/wer darüber thut.

6.
Welche Schiff so groß seind/die 30. last oder darüber tragen können/zwey tausent pfund/das pfund 40.grooten.

7.
Die Schiff von 20. oder 30. last 1500. pfund.

8.
Die von 20. oder 10. last 100. pfund.

9.
Die vnder 10. last/500. pfund.

10.
Es sollen die obgenandte Kantsonen getragen vnnd bezahlt werden/bey den gemeinen Schiffen/auff welcher Admiraltschaft oder Fluch sie genommen werden/Pfundt pfundis gleich/nach der werdung der eingeladenen Gütern.

11.
Das die gemünderte Schiff mit 4. gegossenen vnnd zwey stein stück nach ihrem gewichte wol gemündert/wie vorgemeldet/ seyn sollen/geben eins zu hundert/das als dann die Schiff gemündert mit zwey gegossnen vnnd zwey steinstück/mit Munition nach gelegenheit sollen geben ein/vnnd ein viertheil zu hundert/vnnd die vngerüsten. eins/vnnd ein halbes zu hundert. vnnd soll auch keins von obgenandten Schiffen mögen aufffahren/sonder zuor den Reder vom verlohrenen schiff gecommendiert zuhaben/auff straff von 200. pfund Flamisch zu applicieren/als zuuor.

12.
Wann einlge gemünderte oder vngemünderte schiff/mit ein Kriegs schiff begleitet wirdt/vnnd auch einig schiff/es sey wie es wöll/allein on das Kriegs schiff auffahrt/nach der vorgeschribenen proportion/welche proportion wir verstehen/auff welche orth so mögen greiffen/vnnd der ein in t es andern Kantson fällt/denselben bezahlen helfen/auch das sich die vnae

mundierte schiff in jr gesellschaft begeben / sollen gehalten werden zu defen-
tieren / oder zu ihrer Rantson einiges sinns contribuieren / der auch in sol-
chem in der Rantson von den gemundierten schiffen nicht sollen haben zu
gelten / es were dann sach / das sie mit den andern übereinkommen.

13.

Vnd ob es kām / das der feind einige schiff nem / verbrant / oder in grund
borth / sollen die Reders nicht dar zu gehalten sein / den steurmann zu lösen /
sonder sollen das gelt / von dem obberhürten Rantson verstrecken vnd auß-
gerheit werden / zu behuff der gemeine Reders / vom verlohrenen schiff.

14.

Die schiff so gemundiert mit 4. gegessenen / 2. steinstüel / allerley gewehz
vnd Munition / was zu Krieg gehörig / wie oben gemelt / sollen forthin im
Lastgelt 30. steuer bezalen / die ander reiß 15. sonder mehr.

15.

Die gemunderte schiff mit 2. gegessenen vnd 2. stein stüel / vnd anderer
Munition / nach gelegenheit eines jeden / sollen die erste vnd die ander reiß
das volle Lastgelt geben / sonder mehr.

16.

Die geringe vnd vngemunderte schiff sollen bezalen das ganze Lastgelt
von der ersten / zweiten vnd dritten reiß mit einige freyheit.

17.

Die Vorkasellen von den genommenen schiffen / sollen jren lohn verlieren /
darni sie genommen sollen werden / wañ sie aber im auß segelen / auff der See
narung zutreiben / sollen jren Deringefang / so in der gangen zeit eingedun-
gen ist verloren haben. Die jenigen aber so von dem steurman ermahnt wer-
den / sich gegen jren feind zuwehren / vnd solchs nicht begeren zu thun / sollen
verloren haben jren lohn / Dering / darzu arbitralich gestrafft werden.

18.

Wann jemand in der vorgehenden Floren auß Mäulichkeit vff des
feinds schiff segelte / vnd darüber schaden litte / soll im allsolcher schaden bey
gemeinem Land erstatter werden. Im fall das des feinds schiff darüber zu
grund gieng / soll ihm der schad doppel erlegt werden / vnd so sehr einiger
were / der dem feind sein schiff in grund segelte / vnd gleichwol sein schiff vn-
uerlegt behielt / soll darfür genießen / die wehrung des schiffs vnd guts / wel-
ches zu nutz komen soll / das halbe theil dem schiff vnd gut / das ander theil
dem schiffer / steurman / vnd dem andern schiffvolck / haupt für haupt.

A 1390681

19.

Item so sehr einig schiff dem feinde bey dem vorgeandten Admiral
schiff oder Fluch abgenommen wurde, soll dasselbig schiff mit allem seinen
zugehör zu nutz vnd profect kommen, den jenen so darzu hilff vnd beystande
gerhan haben / vnd sollen darneben von dem gemeinen Land zween Monat
soldes genieffen / so manch person als auff dem schiff angenommen ist.

20.

Die kleine vnd geringe schiff / die in das tieffe wasser abfahren den He-
ring zufangen / sollen die ganze zeit diesem Mandat oder Ordnung nicht
vnderwerffen sein.

21.

Alle vorgeschribene vncere vnd Artikel wöllen wir / in einem jeden ver-
wahrt vnd vnderhalten haben / biß solches auff ein gelegene zeit anders ge-
ordnet werden soll / wie solches die gelegenheit vnd zeit mit bringen wirt.
Zum ende dises inhaltes zu bewahren / das sich niemands dan ider legen
oder entschuldigen kan / Ordinieren wir / das solches vñr aller erthen ver-
sündigt vnd aufgeruffen soll werden / da es nöchig vnd gewöhnlich ist zu-
thun. Vñd eintzeien allen Amptleuten / Richter / vñd Lande Dienern
auffsicht zu haben / die vbertreter zu straffen / da sie sich zu ver greiffen / ohn
einige lieb oder gunst / daß wir dasselb zu dienst vnd nutz dem gangen Lande
vorgenomen haben. Datum ins Breuen Hage vñder vnserm hie vñder
auffgetruckten Stel / den 14. Maif. 1596.

Ter ordonnantie vanden Staten.

C. de Rechtere.